

Niederschrift über die Sitzung Nr. 35

des Gemeinderates am 25.05.2023 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Nein	privat
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Nein	beruflich
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja	
Pittner	Josef	Ja	
Prostmaier	Bernhard	Ja	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am 09.05.2023 führten wir mit zwei Ansprechpartnern vom Bayernwerk ein Gespräch über die Zukunft der Strominfrastruktur, die künftigen technischen Entwicklungen und wesentliche Investitionsentscheidungen im Bereich Mittel- und Hochspannungsebene. Details dazu brauchen jetzt nicht berichtet werden, weil die Fachleute vom Bayernwerk zur Gemeinderatssitzung im Juli kommen und diese Entwicklungen darstellen. Die Juli-Sitzung beginnt deswegen bereits um 18:00 Uhr. Eine interessante Zahl aus dem Gespräch kann ich aber dennoch berichten: Im Jahr 2021 haben die privaten Verbraucher im Gemeindegebiet 5.585.016 kWh Strom verbraucht, die Großkunden zusätzlich 2.687.109 kWh. Erzeugt wurden im gleichen Zeitraum in Haiming 5.780.621 kWh – der Privatbereich ist somit rechnerisch autark.

- Am 11.05.2023 legte der Dienststellenleiter der PI Burghausen, EPHK Peter Spiegelsberger, den Sicherheitsbericht für 2022 vor. Im Gemeindebereich ist die Zahl der Straftaten mit 29 im Vergleich zu 2021 gleichgeblieben und aus Sicht des Dienststellenleiters zählt die Gemeinde Haiming zu den sichersten Orten im Landkreis. Die sog. Häufigkeitszahl (Anzahl Straftaten pro 1.000 Einwohner) liegt mit 11,5 im unteren Bereich. Von den 29 angezeigten Delikten konnten 17 geklärt werden; diese Aufklärungsquote von 58,6% liegt unter dem Durchschnitt der PI Burghausen (69,6%). Am häufigsten sind Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (5), Diebstähle (5), Betrug (5), Körperverletzung (3) und Sachbeschädigung (3). Im Bereich Betäubungsmittelgesetz gab es keine Straftat. Im Bereich Jugendliche und Heranwachsende gibt es keine besonderen Auffälligkeiten. Insgesamt verzeichnet die PI Burghausen einen Anstieg der Straftaten, insbesondere bei der Gewaltkriminalität und den Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Zu beklagen ist eine personelle Unterbesetzung der PI bei gleichzeitig steigenden Aufgaben und Anforderungen.
- Neuwahlen beim Frauen- und Mütterverein Niedergottsau: Anita Webersberger wurde für drei Jahre im Amt bestätigt, neu in die Vorstandschaft wurden gewählt Katharina Breitenberger, Diemut Möller und Regina Steiner. Nach langjähriger Tätigkeit sind Eva Maierhofer und Rosi Neubauer aus dem Kreis der Verantwortlichen ausgeschieden.
- Am 13.05.2023 besuchten rd. 50 Frauen und Männer aus Haiming, Mehring und Marktl den Windpark in der Gemeinde Munderfing im Bezirk Braunau. Veranstaltet wurde die Fahrt von den CSU-Ortsverbänden der drei Orte. 2014 wurden in der Gemeinde Munderfing 5 Windkraftanlagen mit einer Leistung von je 3 MW, einige Jahre später eine weitere Windkraftanlage mit einer Leistung von 3,5 MW errichtet. Die Windräder sind 196 Meter hoch und befinden sich im angrenzenden großen Gebiet der Bundesforsten. Die Gemeinde ist über eine GmbH zu 75% an den Windkraftanlagen beteiligt, die Planungs- und Betreiberfirma EWS und ein Stromunternehmen halten 25%. Durch die Erklärungen des Munderfingener Bürgermeisters Martin Voggenberger und die Besichtigung des Windparks konnten sich die Besucher ein Bild vom Flächenverbrauch, der optischen Wirkung im Wald, der Geräusche durch die Rotoren und der Wegeerschließung machen. Dadurch wurden auch die Argumente der Aktion Gegenwind bei einer Veranstaltung vom Vorabend im Sportheim deutlich widerlegt. Die freie Fläche um die Windräder betrug höchstens 3.000 m², das Drehen der Rotoren war in Form eines Rauschens zu hören und die Waldwege, auf denen alles zu den Standorten gebracht wurde, sind weniger ausgebaut oder breit, als unsere Forststraßen im Staatsforst. Im Gespräch mit einem Revierjäger wurde auch deutlich, dass der Vogelschlag nicht sehr hoch ist und irgendwelche anderen Auswirkungen auf die Tierwelt nicht festzustellen sind. Auch von einer klimatischen Veränderung ist nichts zu spüren. Auch der Erholungswert des Forstes ist nicht geschmälert, im Gegenteil: Es gibt eine Windpark-Wanderrunde und bei einem Windrad einen vielbesuchten Rastplatz, an dem jährlich von der Gemeinde der Jahresbaum mit den Namen aller Neugeborenen gepflanzt wird. Der Windpark ist mittlerweile unumstritten und die Gemeinde hat über ihre Beteiligung erhebliche Vorteile. Das Land Oberösterreich, das ursprünglich der Errichtung der Windräder skeptisch gegenüberstand, will jetzt weitere Windkraftanlagen errichten. Der Munderfingener Bürgermeister hat uns ermutigt, das Projekt Windpark im Staatsforst zu verwirklichen.
- Bei der Bürgerversammlung am 04.05.2023 gab es eine Reihe von Wortmeldungen, die zum größten Teil bereits in der Versammlung beantwortet wurden. Eine Dokumentation der Wortmeldungen wird in der nächsten Niedergerner veröffentlicht. Auf einige Fragen oder Anregungen möchte ich noch kurz eingehen: Der Vorschlag, am Ortseingang beim Lagerhaus Bruckner eine Verkehrsinsel zu bauen, wurde schon vor Jahren geprüft und aus verschiedenen Gründen vom zuständigen Landratsamt verworfen. Einer der Gründe war, dass dadurch die Ein- und Ausfahrt von größeren LKWs ins Lagerhaus Bruckner stark behindert würde. Zu dem Themenkomplex Trinkwasser, neuer Brunnen, PFOA und Monodeponie will ich

nochmals betonen, dass in allen drei Punkten Verhandlungen geführt werden bzw. Voruntersuchungen stattfinden und Gemeinderat und Öffentlichkeit unterrichtet werden, wenn Fakten feststehen. Die Anregung einer Baumschutzverordnung wird der Bauausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln. Zur Anregung Beteiligungsmöglichkeit an Windkraftanlagen wird eine öffentliche Information erfolgen, wenn der Standortsicherungsvertrag abgeschlossen ist, also ein möglicher künftiger Betreiber feststeht und damit auch die Formen einer Beteiligung verhandelt werden können.

- Wegen der immer wieder auftretenden Schwierigkeiten bei der Abholung des Gelben Sackes hatte das Landratsamt zu einem Krisengespräch mit den Verantwortlichen der Entsorgerfirma eingeladen. Bürgermeister oder Vertreter waren bei dem Gespräch am 17. Mai anwesend und schilderten in einer ersten Runde anschaulich die seit Übernahme der Entsorgung durch die Firma Remondis auftretenden Probleme. So hat es in einer Gemeinde 7 Monate gedauert, bis bei der Umstellung von Gelber Sack auf Gelbe Tonne alle Haushalte eine Tonne bekommen hatten. Dazwischen herrschte oft Chaos: Es gab keine Gelben Säcke mehr oder sie wurden bei der Tonnenleerung nicht mitgenommen. Überraschend für die Bürgermeister war, dass die anwesenden Geschäftsführer vom Umfang der dargestellten Missstände „überrascht“ waren – nach ihren Worten waren ihnen so weitreichende Defizite nicht bekannt. Zum Ende der einstündigen Aussprache versprachen sie alle Anstrengung zu unternehmen, um flächendeckend im Landkreis die Abholung der Gelben Säcke besser und zuverlässig zu organisieren. Und eine weitere Überraschung gab es bei dem Gespräch: Ab 01.08.2023 ist Remondis auch zuständig für die Abholung der Grauen Tonne und für die Einsammlung des Sperrmülls zuständig. Trotz Kenntnis von der „Zuverlässigkeit“ dieser Firma hat der Landkreis an das Unternehmen aus Chieming den Auftrag vergeben. Dann hoffen wir, dass es bei der grauen Tonne besser läuft als beim Gelben Sack.
- Die Aktion Gegenwind hat der Gemeinde die jetzt wohl endgültige Fassung einer Unterschriftenliste für die Einleitung eines Bürgerbegehrens übermittelt. Die Fragestellung lautet: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde ihr gemeindliches Einvernehmen zur Baumaßnahme der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet im Haiminger Forst verweigert und alle rechtlich zur Verfügung stehenden Maßnahmen ergreift, um die Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern?“ Das Bürgerbegehren ist dann erfolgreich, wenn 10% der Wahlberechtigten unterschreiben – derzeit beträgt die Zahl der Wahlberechtigten 2.071. Bei Einreichung der ausgefüllten Unterschriftenlisten wird die formale und inhaltliche Zulässigkeit geprüft und der Gemeinderat entscheidet dann über die Zulässigkeit eines Bürgerentscheids zu dieser Frage. Derzeit geht die Initiative von drei Männern aus Kastl und Altötting aus – diese sind auf der Unterschriftenliste als Vertreter benannt.
- Am Morgen des 24.05.2023 wurden wir durch einen Artikel in der PNP über eine Retentionspotentialstudie am Inn, die im Jahr 2015 in Auftrag gegeben wurde, überrascht. Denn es wurde eine Karte veröffentlicht, wonach am Zusammenfluss von Inn und Salzach im Bereich der Gemeinde Haiming ein Flutpolder als machbar angesehen wird. Zunächst ist ärgerlich, dass bis zu dieser Veröffentlichung dieser ganze Vorgang nicht bekannt war. Weiter ist ärgerlich, dass die Presse offensichtlich vorab informiert wurde – bei der Gemeinde ist das Mail aus dem Umweltministerium am 23.05.2023 um 18.32 Uhr eingetroffen. Der Bürgermeister hat am Morgen des 24.05.2023 an den Lfd. Baudirektor Christian Leeb ein Mail mit unter anderem folgendem Inhalt geschrieben: „Die Studie selbst ist mir noch nicht zugänglich. Ich habe morgen Abend Gemeinderatssitzung und erwarte dort einige Fragen zu dem roten Punkt auf der veröffentlichten Karte, der für Haiming einen Flutpolder markiert. Flutpolder verstehe ich als ein Gebiet, das zur Entlastung eines Fluss-Hochwassers gezielt geflutet wird. Dann aber stellt sich die Frage: Werden damit unsere gesamten Sportanlagen, das Sportheim mit Gaststätte, eine Reihe von Wohngebäuden und unsere Kläranlage geflutet?“

Und am tiefsten Punkt ist ein Pumpwerk, das das Wasser sämtlicher Bäche unserer Gemeinde über den Hochwasserdamm in den Inn pumpt – was ist dann damit? Ich bitte Sie um eine schnelle Rückantwort zu diesen Fragen, damit ich morgen Abend in der Gemeinderatssitzung auskunftsfähig bin.“

Aus der im Internet veröffentlichten Studie kann entnommen werden, dass der Flutpolder im Bereich Haiming eine Größe von 251 ha hätte, Rückhalt für 10,5 Mio. m³ Wasser schaffen würde, sowohl vom Inn wie auch der Salzach geflutet werden könnte und mit Note 1 bewertet wird.

Kurz vor der Sitzung ging folgende Antwort von Regierungsdirektor Dr. Rieger aus dem Ministerium ein: *Vorab weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Innstudie um eine Potentialstudie und nicht um eine konkrete Planung im eigentlichen Sinne handelt. Ziel der Potentialstudie war es zu untersuchen, welche Maßnahmen zur Hochwasserrückhaltung grundsätzlich denkbar sind und welche Wirkung diese Maßnahmen theoretisch haben werden. Sollten die weiteren Untersuchungen ergeben, dass die in der Potentialstudie herausgearbeiteten Standorte geeignet sind, würde eine weitere, vertiefte Ausplanung an dem jeweiligen Standort erfolgen. Im Zuge der weiteren Ausplanung würden dann auch die Raumwiderstände an den Standorten detaillierter untersucht werden.*

Entscheidende Frage ist, ob eine Maßnahme unterhalb des Inns Richtung Donau noch eine entlastende Wirkung hat. Daran bestehen derzeit erhebliche Zweifel.

- Die Kirchenstiftung St. Stephanus plant die Fortführung der Sanierung der Friedhofsmauer in Haiming. Das Vorhaben ist grundsätzlich in zwei Bereiche aufgeteilt: Einfriedung der Kirche und Mauerbestandteil des Friedhofs. Unter Einfriedung der Kirche versteht man die Mauer im Westteil Richtung Schule und einen noch nicht sanierten Mauerteil gegenüber dem Rathaus. In der Sitzung vom 15.09.2022 hat der Gemeinderat die Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich diskutiert und den Zuschuss für den Teilbereich Nord beschlossen. Der Mauerteil Nord ist mittlerweile saniert und abgerechnet. Zunächst war die Gesamtmaßnahme beantragt (die Mittel wurden daher für die Gesamtmaßnahme eingeplant). Für den Teil West und Ost wurde letztes Jahr der Antrag vorläufig zurückgezogen, weil die Abstimmung mit dem Denkmalamt noch nicht erfolgt war. Die Sanierung dieser Teile wurde mittlerweile mit dem Denkmalamt abgestimmt. Das dazu erstellte Angebot beläuft sich auf 43.500,58 €. Die Kirchenstiftung bittet um einen 50-prozentigen Zuschuss analog zur Sanierung Nord. Der Antrag ist erst nach der Sitzungsladung eingegangen. Da heute nicht alle Mitglieder anwesend sind, kann der Tagesordnungspunkt nicht wirksam aufgenommen werden. Gleichwohl ist eine Entscheidung und Zusicherung drängend, weil die Kirchenstiftung im Finanzierungsplan für das Bistum Passau eine Aussage treffen muss. Der 1. Bürgermeister wird daher im Wege des Eilgeschäfts den Zuschuss zusagen. Die Mittel stehen seit 2022 als Haushaltsausgabereste vollständig zur Finanzierung bereit (HHSt. 1.3700.9880).

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist gut, allerdings wurden Gewerbesteuerzahlungen erheblich nach unten angepasst. Das Gewerbesteueraufkommen beläuft sich derzeit auf rund 2,4 Millionen €. Geplant waren 1.570.000 €. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen ist für das Jahr 2023 bei den Personalkosten ziemlich exakt eingeplant gewesen.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Für die Fahnbacher Straße und den Birkenweg hat eine Besichtigung stattgefunden. Es wurden Restarbeiten und Mängelbehebungen festgelegt. Unter anderem wird ein zusätzlicher Sinkkasten eingebaut, weil an einer Stelle das Wasser nicht abläuft.

Dem KommU wurde die Errichtung einer PV-Anlage auf der Schulturnhalle übertragen. Die Anlage wird nächste Woche aufgebaut. Ein Batteriespeicher mit 20 KW wird ebenfalls beschafft. Dieser hat noch eine gewisse Lieferzeit. Die Anlage versorgt die Sporthalle des SV Haiming mit Strom. Der Nachtbedarf der Halle liegt bei ca. 20 KW/h und kann damit weitgehend mit Eigenstrom abgedeckt werden.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 20.04.2023

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4: Bauangelegenheiten

TOP 4.1: Umbau und Erweiterung eines Wohnhauses (Zweigenerationenhaus), Fahnbach 4 (BV 2023/0407)

Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde bereits im März als Antrag auf Vorbescheid vorgestellt; es handelt sich mittlerweile um den dritten Antrag auf Erweiterung des Gebäudes zu einem Zweigenerationenwohnhaus.

Hinsichtlich der Größe und des äußeren Erscheinungsbildes gibt es eine wesentliche Änderung: Der nördliche Anbau ist nun nicht mehr versetzt zum Bestandsgebäude situiert, sondern schließt direkt – in minimal verschmälert Form – an das bestehende Gebäude an. Es entsteht ein länglicher Baukörper mit durchgehendem First in Längsrichtung.

Mit einem zusätzlichen kleinen Anbau im Norden mit Dachterrasse im 1. OG beträgt die dann neu versiegelte Fläche ca. 160 m².

Außerdem ist ein Pool geplant, welcher insgesamt 18,00 x 5,00 m lang ist.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorhaben liegen im Außenbereich im Geltungsbereich der Satzung „Fahnbach“ nach § 35 BauGB. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Außenbereichssatzung Fahnbach sind Wohngebäude als Einzelgebäude mit max. 2 WE zulässig. Die Gebäude sind im ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten. Alle Gebäude sind mit einem Satteldach zu errichten, was bei vorgelegter Planung der Fall ist. Die Dacheindeckung erfolgt mittels Ziegel, Außenwände werden satzungskonform verputzt.

Im Ortsrandbereich ist auf ausreichende Eingrünung zu achten mit standortgerechten heimischen Bäumen, Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Außenbereichssatzung Fahnbach. Es ist davon auszugehen, dass die bereits entstandene Ortsrandeingrünung weiterhin fortbesteht.

Diskussion:

Frage: Vor zwei Jahren wurde auch ein Antrag auf einen Pool behandelt. Welche Art ist das hier?

Antwort: Das ist ein herkömmlicher Pool.

Frage: Welches Wasser wird verwendet?

Antwort: Die Herkunft des Wassers ist nicht bekannt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 4.2: Abbruch des Schleppdachs und Anbau eines Quergiebels an das bestehende Einfamilienhaus, Stockach 8 (BV 2023/0426)

Beschluss:

Das Gemeinderatsmitglied Markus Eggl ist Antragsteller und damit von dem Beschluss unmittelbar persönlich betroffen. Da das Vorhaben hinsichtlich der traufseitigen Wandhöhe der Außenbereichssatzung widerspricht und der Gemeinderat von diesem Punkt befreien muss, kann Markus Eggl aus der Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil haben und ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Mit 12:0 Stimmen (ohne GR Eggl).

Sachverhalt:

Die Antragsteller möchten den östlichen Gebäudeteil des L-förmigen Gebäudekörpers so verändern, dass statt des Schleppdachs ein Quergiebel entsteht, der sich über den ganzen Gebäudeteil zieht. Mit zusätzlichen Fenstern im Giebelbereich wird so die Aufenthaltsqualität der Räume im 1. OG erheblich erhöht.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Stockach“ nach § 35 BauGB und widerspricht dieser in folgendem Punkt:

Die traufseitige Wandhöhe ist auf max. 6,30 m beschränkt. Die Wandhöhe im Bereich mit dem geplanten Giebel beträgt ca. 8 m. Nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann eine Befreiung von den Festsetzungen erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen und mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Hier handelt es sich um eine im Satzungsbereich einmalige Abweichung, die markant ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen und die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen der Außenbereichssatzung werden erteilt.

Mit 12:0 Stimmen.

TOP 5: Vierstreifiger Neubau der BAB A94 zwischen Markt und Simbach – Stellungnahme der Gemeinde Haiming zum Planfeststellungsentwurf

Sachverhalt:

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Planunterlagen für das bei der Regierung von Niederbayern beantragte Planfeststellungsverfahren bei der Gemeinde Haiming ausgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Planung umfasst den zweibahnigen, vierstreifigen Neubau der BAB A94 München – Pocking im Streckenabschnitt von Markt bis Simbach und verläuft auch über Gebiet der Gemeinde Haiming. Die Baumaßnahme ist im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2016 in den „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft worden.

Die Gemeinde Haiming ist in mehreren Belangen betroffen, insbesondere durch die Streckenführung im Bereich Oberloh, die Verlegung zahlreicher öffentlicher Straßen und Wege und durch die Art der Lärmschutzmaßnahmen.

Rechtliche Würdigung:

Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sind Vorhaben, die eine Vielzahl von öffentlichen und privaten Belangen berühren und vielfach auch die Entwicklung eines größeren Gebietes beeinflussen. Statt ein solches Vorhaben in zahlreichen einzelnen behördlichen Genehmigungen auf den Weg zu bringen, wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, das in der Hand einer oberen Behörde liegt. Für diesen Bauabschnitt, der überwiegend auf niederbayerischem Gebiet verläuft, liegt die Zuständigkeit bei der Regierung von Niederbayern. Im Planfeststellungsverfahren werden alle Genehmigungen zusammengefasst und dabei auch alle öffentlichen und privaten Belange gewertet. Es ist daher von großer Bedeutung, welche Stellungnahmen im Planfeststellungsentwurf vorgebracht werden. Die Gemeinde Haiming bringt dabei Stellungnahmen vor, wo sie sich selbst betroffen sieht und unterstützt dabei auch private Stellungnahmen, deren Inhalte nach Ansicht der Gemeinde Haiming ebenfalls von öffentlichem Belang sind.

Die Gemeinde Haiming gibt im Planfeststellungsverfahren für den Weiterbau der A 94 Markt – Simbach-West folgende Stellungnahme ab:

Diskussion:

Frage: Passiver Lärmschutz bedeutet besser isolierte Fenster?

Antwort: Ja. Der passive Lärmschutz ist zusätzlich zu den Lärmschutzwänden.

Das Verfahren geht so weiter, dass die Stellungnahmen und Einwendungen eingereicht werden. Diese werden gesammelt und dann wird in einem Erörterungstermin jede Einwendung behandelt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming erhebt folgende Einwendungen und gibt ergänzende Hinweise und Anregungen:

Bereich Oberloh:

Der Rückbau und Verlegung der Richtungsfahrbahn München (jetziger Bestand) nach Süden ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:

- Unnötiger zusätzlicher Flächenverbrauch
- Zusätzlicher Neubau statt Nutzung bestehender Fahrbahn: Verschwendung von Ressourcen
- erheblicher Eingriff in eine Waldfläche und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- Deutliches Heranrücken der Fahrbahnen an die Bebauung in Oberloh mit nachteiligen Auswirkungen auf Lärmsituation und Landschaftsbild
- Die Einhaltung der notwendigen Kurvenradien kann auch durch geringfügige Änderung bei der östlichen Weiterführung im Zusammenhang der Fahrbahnwechsel erreicht werden

Die Lärmschutzwand in Oberloh statt eines Lärmschutzwalls ist zu begrüßen

Aber: Zum Lärmschutz für die Anwesen ist eine wesentliche Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung notwendig. Denn der Geländeeinschnitt der Autobahn in diesem Bereich erzeugt eine Trichterwirkung für den verursachten Lärm, insbesondere bei östlichen Windlagen.

Baulich ist die Lärmschutzwand am oberen Ende so zu gestalten, dass ein Abstrahlen des Lärms über die Wand hinaus zusätzlich verhindert wird.

Der passive Lärmschutz an den Bestandsgebäuden ist auch an den Fenstern zur Ost- und Westseite vorzusehen.

Bereich Niedergottsau:

- Das Anwesen Holzhauser Straße 18 ist bei den passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht berücksichtigt.
- Bei passivem Lärmschutz ist grundsätzlich in allen Wohnbereichen der Häuser die Maßnahme vorzusehen, nicht nur bei einigen Fenstern oder begrenzt auf einzelne Stockwerke.

Passive Lärmschutzmaßnahmen:

Bei einzelnen Objekten sind die Tag- oder Nachtgrenzwerte nur geringfügig unterschritten, zum Teil auch nur deswegen, weil der Siedlungsbereich als Dorfgebiet eingestuft ist, obwohl die tatsächliche Wohnungs- und Siedlungsstruktur dem nicht mehr entspricht (Voraussetzungen des § 5 BauNVO nicht mehr erfüllt).

Die errechneten Lärmimmissionen beruhen auf Annahmen für die Entwicklung des Verkehrs bis zum Jahr 2035, die unsicher sind. Bei einer durchgängig von München bis Passau befahrbaren A 94 mit Anschluss nach Österreich ist eine weit höhere Zunahme der Verkehrsbelastung, insbesondere beim LKW-Verkehr zu erwarten. Im Hinblick darauf ist ein zusätzlicher Vorsorgewert in die Berechnungen einzubeziehen und deswegen für weitere Gebäude in Niedergottsau ein passiver Lärmschutz vorzusehen.

Eine besondere Berechnung sollte noch im Umfeld der Kirche Niedergottsau erfolgen. Das hohe Gebäude reflektiert den Verkehrslärm zu den umliegenden Wohnhäusern. Diese sind daher nicht nur von Norden her mit Lärm belastet, sondern auch aus den anderen Himmelsrichtungen. Diese Werte sollen ermittelt werden und entsprechende Maßnahmen zur Lärmvermeidung vorgesehen werden.

Brückenbauwerk über den Inn:

- Zur Minimierung der Abrollgeräusche an den Übergangskonstruktionen/Dehnungsfugen der Brücke ist eine Ausführung zu wählen, die bauartbedingt in messbarem Umfang Lärm vermeidet. Seitens der Gemeinde wird dazu verwiesen auf Untersuchungsergebnisse der Firma Maurer (z.B. ÜKO's mit wellenförmig gebogenen Randprofilen oder schrägem Fugenverlauf), aus denen sich solche Minimierungen ergeben.

- Auf der Nordseite der Innbrücke wird eine Lärmschutzwand errichtet, auf der Südseite nicht. Damit wird der an der Lärmschutzwand reflektierte Verkehrslärm ungehindert in Richtung Niedergottsau abgestrahlt. Es ist nicht ersichtlich, dass diese schalltechnische Wirkung bei der Berechnung der Lärmimmissionen Eingang gefunden hat.

- Nach neuen zu erwartenden gesetzlichen Regelungen sollen in allen Bereichen von Autobahnen Möglichkeiten für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden. Der südliche Bereich der Brücke über den Inn ist dafür bestens geeignet, da keinerlei Schattenwirkung vorliegt und fahrbahnabgewandt keine Einflüsse auf den Verkehr zu befürchten sind. Es ist deswegen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Brückenstatik ausreicht, um an der Stelle des geplanten Spritzschutzes eine Trägerkonstruktion für PV-Module in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter anbringen zu können. Dies würde zusätzlich den Lärmschutz verbessern.

- Die Wegeführung des Radweges am östlichen Ende der Innbrücke ist so zu gestalten, dass der Anschluss an den Radweg Richtung Simbach und den Radweg Richtung Stammham sichergestellt ist.

Gemeindliche Straßen und Wege

In erheblichem Umfang werden durch die Maßnahme gemeindliche Straßen und Wege in Anspruch genommen. Die Gemeinde wird die entsprechenden Flächen zur Verfügung stellen, erwartet aber eine Wiederherstellung des Wegenetzes unter Aufrechterhaltung der bisherigen Erschließungsfunktionen (Breite, Anschluss an Wegenetz, Durchlässe) und Übereignung der entsprechenden Flächen an die Gemeinde.

Im begrenzten Umfang ist die Gemeinde darüber hinaus zu einem Flächentausch bereit, um ökologische Ausgleichsflächen oder Tauschflächen für Anlieger zur Verfügung zu stellen.

Die Straße von Niedergottsau über Oberloh zur AÖ 24 ist ebenfalls wieder herzustellen. Die Straße ist integriert in das überörtliche Radwegenetz und kann deswegen zur besseren Nutzung in dieser Funktion verkehrsberuhigt gestaltet werden. Die Nutzung für den örtlichen landwirtschaftlichen Verkehr darf dadurch aber nicht eingeschränkt werden.

Baumaßnahme:

Der Baustellenverkehr ist über den Bereich der A 94 abzuwickeln, nicht über die Kreis- und Gemeindestraßen.

Zu prüfen ist, ob Lärmschutzbauwerke bereits vorab errichtet werden können, um auch bereits während der Bauphase für verbesserten Lärmschutz zu sorgen.

Grundstücksangelegenheiten:

Im Sinne der betroffenen Anlieger legt die Gemeinde größten Wert darauf, dass der Grundstückseingriff so gering wie möglich gehalten wird und Wünsche nach Tauschflächen berücksichtigt werden. Zur Vermeidung unbilliger Härten sollen ökologische Ausgleichsmaßnahmen dort durchgeführt werden, wo die Flächen durch Kauf oder Tausch auf freiwilliger Basis erlangt werden können.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 6: Mittagsbetreuung – Einrichtung und Förderung, Beiträge, Besuchsregel, Mittagessen**TOP 6.1: Mittagsbetreuung – Einrichtung einer verlängerten Gruppe der Mittagsbetreuung****Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.01.2023 beschlossen, dass ab dem Schuljahr 2023/24 eine verlängerte Mittagsbetreuung täglich bis 16:00 Uhr und freitags nach Bedarf eingerichtet werden soll. Außerdem wurde beschlossen, dass für alle Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, ein Mittagessen angeboten wird.

Nach derzeitigen Daten gibt es 33 Anmeldungen für die Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr und 8 Anmeldungen bis 16:00 Uhr. Diese 8 Anmeldungen stammen alle aus den zukünftigen Klassen 1a und 1b.

Für die Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr kann die Gemeinde zwei Gruppen zu mindestens 12 Schülerinnen und Schülern bilden und dafür eine staatliche Förderung erhalten.

Für die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr kann die Gemeinde eine Gruppe mit weniger als 12 Schülerinnen und Schülern bilden und erhält dafür aber keine staatliche Förderung.

Rechtliche Würdigung:

Die verlängerte Mittagsbetreuung oder ein schulisches Ganztagsangebot werden als kommunale Pflichtaufgabe ab 2026 für die erste Klasse relevant. Der Gemeinderat hat sich aber bereits in diesem Jahr für die Einrichtung einer verlängerten Mittagsbetreuung entschieden und richtet diese so ein, dass sie später rechtsansprucherfüllend ist.

Eine staatliche Förderung für die normale Mittagsbetreuung kann beantragt werden, weil in jeder Gruppe mehr als 12 Schülerinnen und Schüler gemeldet sind. Diese müssen die Mittagsbetreuung mindestens einen Tag in der Woche bis 14 Uhr besuchen. Die staatliche Förderung beträgt aktuell 4.200 € pro Gruppe und somit 8.400 € pro Jahr.

Eine staatliche Förderung für die verlängerte Mittagsbetreuung kann nicht beantragt werden, weil weniger als 8 Schülerinnen und Schüler gemeldet sind. Diese müssten die Mittagsbetreuung außerdem mindestens an zwei Tagen in der Woche bis mindestens 15:30 Uhr besuchen. Die staatliche Förderung hierfür läge bei 12.000 € pro Gruppe und Jahr.

Die Umsetzung des Betreuungskonzeptes bedeutet derzeit, dass die Gemeinde den größten Anteil finanzieren muss. Daneben gibt es noch Elternbeiträge (siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming richtet ab September 2023 eine verlängerte Mittagsbetreuungsgruppe ein. Eine staatliche Förderung gibt es hierzu derzeit wegen zu geringer Kinderzahl nicht. Die Gemeinde Haiming trägt nach Abzug der Elternbeiträge das anfallende Defizit.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 6.2: Mittagsbetreuung – Festsetzung der Elternbeiträge ab September 2023 und Besuchsregel

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren beträgt der Monatsbeitrag für die Mittagsbetreuung 2,50 € pro Wochentag. Das kommunale Defizit betrug bei dieser Kostenregelung in den letzten Jahren zwischen 11.000 € und 23.000 € jährlich. Die Kostensituation entwickelt sich wegen eines umfassenderen Angebots und Personalkostensteigerungen erheblich nach oben.

Die Personalkosten werden derzeit auf rund 59.000 € geschätzt und die Sachkosten auf ca. 1.600 €. Die staatliche Förderung beträgt bei zwei Gruppen 8.400 € und das kommunale Defizit demnach voraussichtlich 52.200 €. Auf der Grundlage der jetzigen Anmeldungen belaufen sich die Buchungstage auf 137 pro Woche. Hierfür zahlen die Eltern 11 Monatsbeiträge (August ist frei). Teilt man das kommunale Defizit durch die Buchungstage bei 11 Monaten (137 mal 11 = 1.507), dann ergäbe sich ein Monatsbeitrag pro Buchungstag von 34,64 €. Unter sozialen Gesichtspunkten ist so ein hoher Beitrag schwer zu rechtfertigen.

Der Besuch der Mittagsbetreuung richtet sich nach dem vorhandenen Personal- und Raumangebot. Wer in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird, entscheidet der Träger im Benehmen mit Schulleitung und dem Betreuungspersonal. Die Anmeldung ist grundsätzlich für das ganze Jahr verbindlich. In besonderen Lebenslagen und Notfallsituationen soll eine flexible und kurzfristige Aufnahme während des Jahres ermöglicht werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Deckung des Defizits in der Mittagsbetreuung liegt in der allgemeinen Haushaltsverantwortung der Gemeinde (Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit). Zur Höhe der Teilnehmerbeiträge hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seiner Bekanntmachung vom 26.04.2021 in Ziffer 3.7 festgelegt, dass von den Erziehungsberechtigten Teilnehmerbeiträge erhoben werden können und diese nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Angebote bemessen und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt sein sollen.

Damit gibt es einen weiten Entscheidungsspielraum für die Festlegung der Teilnehmerbeiträge. Der zuletzt festgelegte Satz war außerordentlich niedrig und hat damit nicht die Inanspruchnahme des Angebots nach Art und Umfang widerspiegelt. Eine vollständige Deckung des Defizits durch Teilnehmerbeiträge kommt aber nach sozialen Gesichtspunkten nicht in Frage.

Derzeit erhebt beispielsweise die Stadt Burghausen pro wöchentlichen Buchungstag 7,00 € monatlich. Besucht ein Kind einmal pro Woche die Mittagsbetreuung, dann kostet das 7,00 € im Monat und bei fünf Tagen pro Woche 35,00 € monatlich. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung sind es 10,00 € pro gebuchten Wochentag.

An diesen Sätzen (die schon vor einiger Zeit ermittelt wurden) könnte sich auch die Gemeinde orientieren. In diesem Fall würde sich das kommunale Defizit nach Abzug der Teilnehmerbeiträge auf ca. 39.250 € belaufen. Jeder Euro Änderung bei den Tagessätzen bedeutet 1.500 € Änderung beim

Defizit. Es wäre natürlich sehr erfreulich, wenn sich für die verlängerte Mittagsbetreuung eine Gruppenstärke ergäbe, welche zu einer staatlichen Förderung führt.

Diskussion:

Frage: Ist das Defizit auf das Jahr gerechnet?

Antwort: Ja. Bis 14 Uhr werden für zwei Gruppen staatliche Zuschüsse gezahlt und für die Kinder bis 16 Uhr nicht, weil die Kinderzahl zu gering ist.

Frage: Wenn die verlängerte Gruppe auf 12 erhöht würde, gäbe es auch einen Zuschuss und würden sich die Elternbeiträge vermindern?

Antwort: Das Gemeindefizit würde sich deutlich vermindern – nicht die Elternbeiträge.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt Maria Egerter (Mittagsbetreuung) Rederecht.

Mit 13:0 Stimmen.

Maria Egerter: *Die Anmeldungen für die verlängerte Mittagsbetreuung sind für die Wochentage: 5 – 5 – 7 – 7 – 2.*

Voraussetzung für die Zuwendung ist eine Gruppenstärke von mindestens 12 Kindern. Ein Kind wird nur gerechnet, wenn es mindestens zweimal wöchentlich bis 15:30 Uhr da ist. Eine tägliche Dokumentation ist anzufertigen und fünf Jahre aufzubewahren. Bei dieser Regelung zur Gruppenstärke handelt es sich um eine klare Benachteiligung ländlich strukturierter Kommunen.

Meinung: Die Sätze sind immer noch sehr günstig. Die Gemeinde leistet einen hohen Zuschuss für einen kleinen Personenkreis.

Meinung: Eltern könnten bereit sein, für dieses Angebot mehr zu zahlen. Derzeit ist die verlängerte Mittagsbetreuung eine reine freiwillige Leistung der Gemeinde. Ein höherer Beitrag wäre erstrebenswert.

Meinung: Die Gemeinde gibt für vieles Geld aus und verfügt über eine gute finanzielle Lage. Die Eltern sind auf das Angebot angewiesen und haben dann natürlich auch den Vorteil, dass sie arbeiten können. Meistens müssen sie auch arbeiten.

Meinung: Die Differenz zwischen dem Preis für die Betreuung bis 14 Uhr und dem für die Betreuung bis 16 Uhr ist klein (7 und 10 Euro). Daneben kommt für die Gemeinde auch noch hinzu, dass es für die Betreuung bis 14 Uhr einen Zuschuss gibt und für die Betreuung bis 16 Uhr nicht. Die Spreizung der Preise passt nicht. In der Preisfindung sollte die aktuelle Situation berücksichtigt werden und dass sich diese auch ändern kann.

Meinung: Viele Kinder kommen von 11:15 bis 14 Uhr. Der Zeitunterschied und die Preisdifferenz sind nicht so groß (14 Uhr 16 Uhr).

Meinung: Das ist ein Einstieg in die Preise. Die Preise sind nicht mehr für viele Jahre gültig und müssen öfters kalkuliert werden. Jetzt sollte ein großer Schritt erfolgen, aber nicht zu hoch.

Meinung: Die Mittagsbetreuung ist eine hochwertige Leistung, die auch etwas kosten sollte.

Meinung: Man sollte sich durchaus an Burghausen anlehnen und die Entwicklung ein Jahr lang beobachten.

Meinung: Wenn nächstes Jahr die Anmeldezahlen steigen, wird es für die Gemeinde wieder günstiger.

Meinung: Die Preise sollten nicht vom staatlichen Zuschuss abhängig gemacht werden. Das wäre zu viel hin und her. Ein Kind, das fünf Tage in der Mittagsbetreuung ist, geht von 8 bis 11:15 Uhr in die Schule und ist bis 16:00 Uhr in der Mittagsbetreuung. Das ist eine sehr lange Zeit. Meistens ist es wegen einer dringenden Situation in der Familie erforderlich.

Meinung: Die Kinder gehen gerne in die Mittagsbetreuung. Sie hat einen guten Ruf und es ist ein gutes Angebot.

Meinung: Den Bedarf für eine längere Betreuung gibt es sicher schon länger. Vor dem Mittagsbetreuungsangebot wurden private Lösungen gesucht, die auch etwas gekostet haben. Ein höherer Elternbeitrag wäre daher gerechtfertigt.

Der Bürgermeister schlägt vor, über alternative Preise abzustimmen. Es wird vorgeschlagen 5 € und 7,50 €, 7 € und 10 € (wie Sitzungsladung) sowie 9 € und 13 € zu entscheiden. Die Preise werden bei Buchung von mehr Tagen skaliert.

Beschluss:

Der Preis für eine Buchung 1 x wöchentlich wird auf 5 € (bis 14 Uhr) und 7,50 € (bis 16 Uhr) festgesetzt.

Mit 1:12 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming setzt die monatlichen Sätze für die Mittagsbetreuung wie folgt fest:

	Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr	Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr
1 x wöchentlich	7,00 €	10,00 €
2 x wöchentlich	14,00 €	20,00 €
3 x wöchentlich	21,00 €	30,00 €
4 x wöchentlich	28,00 €	40,00 €
5 x wöchentlich	35,00 €	50,00 €

Die Sätze gelten ab 01.09.2023. Ein Getränke- und Beschäftigungsgeld wird derzeit nicht erhoben. Die Anmeldung ist für das ganze Jahr verbindlich.

Mit 9:3 Stimmen.

Da dieser Beschluss eine Mehrheit gefunden hat, wir über das Preispaar 9 € und 13 € nicht mehr abgestimmt.

TOP 6.3: Mittagsbetreuung – Angebot eines Mittagessens

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Januar-Sitzung auch beschlossen, dass im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung auch ein Mittagessen angeboten werden soll. Als Lieferung wurde das Haiminger BRK Seniorenhaus Bischof Sigismund Felix gefunden, das auch den Kindergarten schon beliefert. Die Vorgehensweise für die Belieferung der Mittagsbetreuung würde daher an die des Kindergartens angelehnt.

Das bedeutet, dass ca. drei Wochen im Vorhinein die Speisepläne ausgegeben werden. Nachdem die Auswahl getroffen wurde, werden diese Pläne vom Fahrer wieder dem Seniorenhaus übergeben. Ausgewählt wird immer nur ein Menü (ohne Suppe, Salat und Nachspeise) für alle Kinder. Zusätzlich gibt es noch eine Auswahlkarte, auf der noch ein weiteres Gericht pro Tag als Ausweichmöglichkeit

vorgeschlagen ist. Die Menüauswahl muss mindestens zwei Wochen vor Gültigkeit beim BRK vorliegen. Der Preis pro Gericht beträgt derzeit 4,00 € und wird 1:1 weitergegeben.

Derzeit liegen zwischen sechs und sechzehn Anmeldungen pro Tag für das Mittagessen vor.

Rechtliche Würdigung:

Das Angebot eines Mittagessens in der Mittagsbetreuung ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde. Lediglich in der verlängerten Mittagsbetreuung ist es dann verpflichtend, wenn eine staatliche Förderung der Gruppe erreicht wird. Das ist in Haiming derzeit nicht der Fall. Das Angebot ist trotzdem eine sinnvolle Sache, da es in nicht unerheblichem Umfang nachgefragt wird und mit dem BRK ein zuverlässiger Lieferant vor Ort zur Verfügung steht.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming bietet ab September 2023 in der Mittagsbetreuung ein Mittagessen an und nimmt dazu das Angebot des BRK Haiming an. Die Teilnehmer am Mittagessen bezahlen 4,00 € für die Mahlzeit. Die gebuchten Mahlzeiten sind zu bezahlen, auch wenn sie nicht gegessen werden. Sie sind auch zu bezahlen, wenn sie von den Teilnehmern nicht rechtzeitig abgemeldet werden.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 7: Kindertagesstätte St. Stephanus – Deckung des Platzbedarfs/Förderkulisse

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat eine Machbarkeitsuntersuchung erstellen lassen, wie der Platzbedarf der Kindertagesstätte am gegenwärtigen Standort in der Ortsmitte gedeckt werden kann. Dabei wurden die Alternativen „mit Einbezug des Feuerwehrhauses“ und „Feuerwehrhaus bleibt am Standort bestehen“ untersucht. In der Gemeinderatsklausur wurden dann insgesamt 7 Lösungsoptionen betrachtet; dabei wurden für die verschiedenen Möglichkeiten auch Kostenabschätzungen vorgelegt. In Arbeitsgruppen wurden die Vor- und Nachteile diskutiert und für die Weiterarbeit Vorschläge erarbeitet. Vor allem unter Kostengesichtspunkten und Betrachtung der zeitlichen Abwicklung einer Baumaßnahme sind die „Status-Quo-Lösung“ (Kindergarten bleibt erhalten und die zusätzlichen Räume werden durch Holz- oder Containerbauten auf der Pachtfläche geschaffen) oder ein kompletter Neubau der Kita als realistische Möglichkeiten vorgeschlagen worden.

Für die Option Neubau der Kita wurde jetzt als weiteres Entscheidungskriterium die Förderkulisse abgeprüft.

Für die Kinderkrippe hat die Gemeinde Haiming im Jahr 2013 eine Förderung in Höhe von 380.100 € und für den Umbau im Kindergarten in Höhe von 35.000 € erhalten. Die Bindefrist beträgt 25 Jahre. Für jedes Jahr einer vorzeitigen Nutzungsaufgabe oder -änderung sind die Zuwendungen anteilig zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Erst ab dem Jahr 2038 gibt es keine Rückforderungen mehr.

Der Neubau einer Kita ist nach den FAZR grundsätzlich zuweisungsfähig im kommunalen Finanzausgleich. Der Fördersatz reicht bei den zuwendungsfähigen Kosten von 0 bis 80 %. Eine Gemeinde mit durchschnittlicher Finanzausstattung erreicht 50 % Förderung. Da die Gemeinde Haiming im relevanten Betrachtungszeitraum eine weit überdurchschnittliche Finanzausstattung hatte, dürfte der Fördersatz sehr niedrig oder bei Null liegen. Da in den nächsten Jahren von einer Verschlechterung der Finanzausstattung auszugehen ist, würde der Fördersatz wieder steigen. Wie schnell das geht und in welchem Umfang ist eine Spekulation. Vorsorglich lässt die Gemeinde aber den derzeitigen Fördersatz abprüfen. Das umfangreiche Zahlenwerk für die Regierung muss aber in der Verwaltung erst zusammengestellt werden.

Weiteres Vorgehen:

Wenn das Ergebnis zur Höhe einer möglichen staatlichen Förderung eines Neubaus der Kita vorliegt, werden dem Gemeinderat Entscheidungsvorschläge zur Verbesserung der Raumsituation im Kindergarten (Schaffung einer zweiten Krippengruppe, angemessener Raum für die Einnahme des Mittagessens, Sozialraum für die Mitarbeitenden, Erweiterung der Sanitärräume) vorgelegt.

TOP 8: Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans

Sachverhalt:

Die Kommandanten der Feuerwehren Haiming und Niedergottsau haben in Gesprächen mit dem Bürgermeister und die Feuerwehr Haiming vorab in einem schriftlichen Antrag Perspektiven für die Entwicklung der Feuerwehren in den kommenden Jahren sowie im Hinblick auf eine mangelhafte Raumsituation in den Feuerwehrhäusern kurzfristig und langfristig notwendige Lösungen vorgeschlagen. Die Beseitigung der dargestellten Raumprobleme ist mit erheblichen Investitionen verbunden und scheitert manchmal auch an den vorhandenen Platzmöglichkeiten an den Standorten.

Der Gemeinderat hat daher in seiner Klausur am 28.04.2023 die Situation betrachtet und nach einer Vorgehensweise gesucht. Man war einhellig der Auffassung, dass eine strukturierte Erhebung erfolgen muss und daraus dann Handlungsoptionen abgeleitet werden. Dies ist notwendig für die künftige Ausstattung bei den Feuerwehren – jeweils bezogen auf ihr Einsatzprofil – und die daraus abgeleitete Raumgestaltung bei den Feuerwehrhäusern. Dazu soll ein Feuerwehrbedarfsplan erstellt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Rechtsgrundlage für einen Feuerwehrbedarfsplan ergibt sich aus dem Bayerischen Feuerwehrgesetz und der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz.

Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können, vgl. Art. 1 Abs. 1, 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), Nr. 1.2. S. 1 der Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG). Hierfür ist es nach Nr. 1.2 S. 2 VollzBekBayFwG notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der Alarm auslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). Als Dispositionszeit (ab Annahme des Notrufes) werden standardmäßig 1:30 Minuten angesetzt, sodass sich für die Feuerwehren eine Planungsgröße von 8:30 Minuten ergibt. Damit beantwortet sich weitgehend die Frage, ob drei Feuerwehren sinnvoll sind. Bei einer Zusammenlegung würde die Dispositionszeit und die Hilfsfrist je nach Standort vielleicht nicht mehr eingehalten werden können und damit die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in Frage gestellt sein. Die Einhaltung der Hilfsfrist ist bei der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans eine Kernfrage.

Neben der Organisation ist die Ausrüstung ein entscheidender Gesichtspunkt. Die Verantwortung liegt bei der Gemeinde. Um das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen (Nr. 1.1 Satz 1 VollzBekBayFwG). Die Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans ist damit nach geltender Rechtslage praktisch bereits eine Pflicht. Diese Pflicht ist in Haiming noch nicht umgesetzt.

Nach Nr. 1.1 Satz 2 VollzBekBayFwG gibt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans in Form eines Merkblatts. Dieses rund 80-seitige Merkblatt enthält umfassende Fragestellungen. Es reicht von Risiko- und

Gefährdungsanalysen bis zu einem umfassenden Tabellenteil mit historischen Werten und regelt damit Erstellung, Form, Umfang und fachliche Anforderungen. Bei der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wird nach Nr. 1.1 Satz 3 VollzBekBayFwG empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat zu beteiligen. Die Kreisbrandinspektionen wiederum sollen die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz der Regierung von Oberbayern beteiligen. Die Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in der Gemeinde anzupassen (Nr. 1.1 Satz 4 VollzBekBayFwG).

Bei der Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans können sich positive und negative Feststellungen ergeben. Sehr oft trat die Frage nach einer Drehleiter auf und wurden fehlende Zweckvereinbarungen festgestellt, wenn Gemeinden hier zusammengearbeitet haben. Manche Gemeinde hat den Feuerwehrbedarfsplan selbst aufgestellt, viele haben dazu aber externe Dienstleister beauftragt. Da in der Verwaltung keine entsprechende Fachkompetenz in Ausstattungsfragen usw. für die Feuerwehren vorhanden ist, empfiehlt sich die Beauftragung eines externen Dienstleisters. Die Kosten liegen unterhalb 10.000 €.

Diskussion:

Meinung: Der Feuerwehrbedarfsplan ist nicht unbedingt erforderlich. Aus den angemeldeten Bedürfnissen kann die zukünftige Beschaffung entwickelt werden. Es stimmt nicht, dass die Kommandanten die Gesprächsnotizen gegengelesen hätten.

Antwort: Die Kommandanten haben natürlich nur ihre eigenen Gesprächsnotizen gegengelesen, ergänzt und dann genehmigt. Diese Gesprächsvermerke wurden dem Gemeinderat in der Klausur vorgelegt.

Meinung: Die Kommandanten sollten sich an einen Tisch setzen.

Antwort: Jeder hat die Möglichkeit, mit dem anderen zu reden und dies geschieht auch. Die Kommandanten kennen die unterschiedlichen Positionen voneinander.

Meinung: Aus den vorgelegten Anträgen wurde der angemeldete Bedarf visualisiert. Die Visualisierung ermöglicht eine Beurteilung, was für wen erforderlich und sinnvoll ist. Eine sparsame und wirtschaftliche Vorgehensweise ist dann möglich und richtet sich nach dem zukünftigen Bedarf.

Antwort: Der Feuerwehrbedarfsplan soll genau diese Zukunftsentwicklung strukturiert darstellen. Bereits vor zwei Jahren war der Plan schon als sinnvolles Ziel definiert. Entgegen der damaligen Ansicht ist aber eine eigene Erstellung nicht angeraten, sondern sollte durch ein Fachbüro erfolgen. Die Thematik ist fachlich sehr komplex. Ein externer Fachmann liefert eine nüchterne und sachliche Beurteilung.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming lässt einen Feuerwehrbedarfsplan erstellen. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, Angebote von Fachbüros einzuholen.


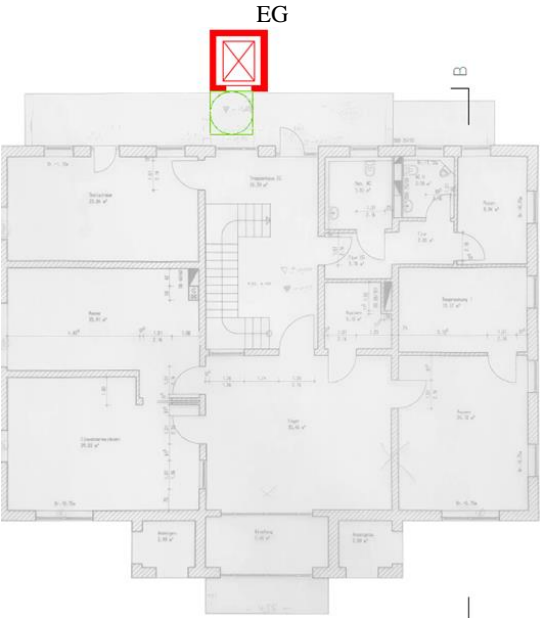
Mit 13:0 Stimmen.

TOP 9: Weiterführung der Planungen für einen Aufzug am Rathaus

Sachverhalt:

Im Zuge der Planung für den Aufzug am Rathaus wurden dem Bauausschuss seitens der ARGE Fuchshuber-Multerer Vorschläge und Alternativen präsentiert: Es gibt zum einen die Möglichkeit, den Aufzug im Gebäude zu integrieren (im Bereich des Behinderten-WC (EG) sowie dem Damen-WC (1. OG)) oder den Aufzug auf der Rückseite des Gebäudes anzusetzen. Beide Möglichkeiten wurden dem Bauausschuss vorgelegt und über die jeweiligen Vor- und Nachteile diskutiert.

Die Planer wurden bisher auf Stundenbasis für die Voruntersuchung beauftragt. Nächster sinnvoller Schritt wäre die Beauftragung der Leistungsphasen 1-3, um eine differenziertere Planung mit Kostenschätzung zu bekommen. Dazu muss entschieden werden, welche Umsetzung der Gemeinderat bevorzugt. Im Folgenden eine Auflistung der Möglichkeiten mit den dazugehörigen Nachteilen:

<p style="text-align: center;">Aufzug innenliegend</p>  <p>EG</p>	<p style="text-align: center;">Aufzug außenliegend</p>  <p>EG</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Umbau/Verlegung des Behinderten-WC - Eingriff in die Heizungs- und Sanitärinstallation - Verlegung der Mülltonnenlagerung in den Keller - Wegfall von zwei Räumen (EG und OG) und Verkehrsflächen (im KG) - Antasten der Bodenplatte, falls Anbindung des Kellers gewünscht - Beeinträchtigung durch Bauarbeiten im Haus 	<ul style="list-style-type: none"> - Vermutlich höhere Baukosten - Höhere Unterhaltskosten (z.B. Heizkosten) - optische Veränderung der Außengestaltung des Rathauses mit event. negativer Wirkung - KG kann nicht erschlossen werden - Zugangssicherung zum Aufzug notwendig - Verdunkelung der Verkehrsflächen im EG und 1. OG bei Anbau direkt ans Gebäude -

Diskussion:

Der Bürgermeister gibt zunächst einen kurzen Rückblick auf die bisherigen Überlegungen (Anbau Rathaus, Integration in Gebäude oder nicht).

Frage: Muss man mit dem Aufzug in den Keller oder nicht?

Antwort: Von der Barrierefreiheit her ist das nicht wichtig. Es wäre höchstens intern wichtig. Am schwersten sind die Lautsprecher, die immer wieder nach oben transportiert werden müssen. Das zweite Stockwerk wird man nicht erreichen, weil ein enormer Dacheingriff notwendig wäre. Kernpunkt ist die Erreichbarkeit des ersten Stocks für den Besucherverkehr.

Meinung: Ein Außenaufzug wäre eine komfortable Lösung, da keine so großen Arbeiten im Haus anfallen würden. Vielleicht könnte man das direkt durch einen Aufzughersteller planen. Die Verdunkelung wird mit einem Außenaufzug vermieden.

Antwort: Da eine Baugenehmigung erforderlich ist und das Denkmalrecht zu berücksichtigen ist, geht es nicht ohne Planer.

Frage: Die Kosten für einen Außenaufzug sind höher als für den Innenaufzug? Eigentlich müsste das doch umgekehrt sein. Einen Aufzugschacht im Haus zu betonieren ist ein großer Aufwand.

Meinung: Eine Fußbodenheizung ist vorhanden. Es ist schwierig, wo man wieder anschließen kann und wo diese getrennt werden kann.

Meinung: Das Kellergeschoss anfahren geht auch von außen.

Antwort: Das ist ein hoher Aufwand bei geringem Bedarf.

Meinung: Ein rollstuhlfahrender Mitarbeiter könnte dann auch in den Keller. Das wäre eine gewisse Attraktivität als Arbeitgeber. Ein Aufzughersteller hätte vielleicht großteils eine fertige Planung.

Meinung: Der Aufwand für einen Außenaufzug mit und ohne Kelleranfahrt könnte untersucht werden.

Meinung: Außen verbaut man sich ggf. etwas, das wäre im Haus nicht der Fall.

Antwort: Ein außenstehender Aufzug könnte auch in einen Anbau integriert werden.

Meinung: Eine Erweiterungsoption ist schon sehr vage. Es gibt mittlerweile viele neue Möglichkeiten für die Arbeitswelt (Homeoffice usw.).

Meinung: Eine weitere Variante für innen wurde verworfen.

Meinung: Eine Kelleranfahrt wäre für insbesondere für Mitarbeiter und schwere Sachen wichtig.

Frage: Wenn ein Beschluss für einen Aufzug außen gefasst wird, wird dann der Keller betrachtet?

Antwort: Das kann gemacht werden und eine Kostenermittlung und Abschätzung erstellt werden.

Meinung: Es sollten keine übertriebenen Lösungen verfolgt werden. Der Bedarf muss geprüft werden und die Kosten und der Nutzen abgewogen werden.

Primär soll der Aufzug eine Barrierefreiheit für Besucher und den 1. Stock (Trauungen, Sitzungen) schaffen. Das Hauptziel war stets der Publikumsverkehr.

Frage: Wie ist der Trend bei der Belegschaft?

Antwort: Das Projekt wurde diskutiert, aber der Trend nicht konkret abgefragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat entscheidet sich für einen außenliegenden Aufzug und beauftragt die ARGE Fuchshuber/Multerer mit den Planungsleistungen. Zunächst werden die Leistungsphasen 1 bis 3 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) beauftragt. Miteinbezogen wird auch eine Untersuchung hinsichtlich Kellerfahrt.

Mit 12:1 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

Entfällt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer